

FB5/1258/2018

Fachbereich: Fachbereich 5  
 Sachbearbeiter: Bernhard Müller  
 Az:  
 Datum: 22.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten	29.11.2018	Kenntnisnahme	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2018	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2018	Entscheidung	

## Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung des Kommunalwaldes

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:

- 1.) Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist es dem bisherigen Dienstleister HESSEN FORST ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt, Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten, die Kommunen sind gezwungen, eigene Strukturen aufzubauen.
- 2.) Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechte Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region, sowie den wirtschaftlichen Erfolg **ist** von größter Bedeutung, dass eine ausreichend hohe Festmeteranzahl (>100.000fm) p.a. zu vermarktendes Holz gebündelt wird und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeigeführt werden. Daher spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, zur Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen für die Kommunen des Landkreis Darmstadt-Dieburg und anderer beitriftswilliger Kommunen eine eigene gemeinsame Organisation zu errichten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 3.) Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):  
 Die Stadt Groß-Umstadt organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Holzvermarktung mit weiteren beitriftswilligen Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und weiteren Kommunen (Darmstadt, Kommunen des Landkreises Offenbach) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von mind. 100.000 Festmetern (fm) p.a. zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.

Die Stadt Groß-Umstadt beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitragswilligen Kommunen den Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Offenbach und der Stadt Darmstadt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“. Dieser ist auf die hiesige Region zu adaptieren.

Nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten und dem damit bekannten Feststehen welche Kommunen sich beteiligen, wird die Gründung der AöR durch Satzungsbeschluss endgültig vorbereitend festgestellt.

4.) Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und auszuschöpfen.

### **Begründung:**

Wegen eines Kartellverfahrens bzw. gerichtlichen Kartellentscheidung haben sich Änderung im Holzverkauf und der Betreuung in Kommunalwäldern ergeben. Bisher sind alle kommunalen Forstbetriebe der Region von Hessen Forst als Dienstleister befördert. Hiermit waren und sind die meisten bis dato sehr zufrieden.

**Durch ein Urteil des BGH vom 12.06.18 und durch Erlass der Forstabteilung des Hess. Umweltministeriums vom 15.6. sowie 24.08.18 wird die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt. Demnach wird ab dem 01.01.2019 das kommunale Holz nicht mehr von Hessen Forst verkauft werden dürfen.**

Die forstliche Dienstleistung bis zum Holzverkauf kann dem Vernehmen nach bei Hessen Forst bleiben. Hier werden allerdings Schnittstellenprobleme prognostiziert.

**Als Ergebnis der Sachlage bleibt festzuhalten, dass es erheblichen Handlungsbedarf, zumindest in Bezug auf den Holzverkauf gibt, um nicht Gefahr zu laufen, ab Beginn des nächsten Jahres unser Holz nicht mehr verkaufen zu können und damit erhebliche Einnahmeverluste in unseren Haushalten zu verzeichnen.**

Die Bürgermeister haben sich mit der Thematik intensiv beschäftigt. Es fanden Beratungen in unterschiedlichen Konstellationen statt. Die Vorgehensweise für den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird bzw. soll analog der Vorgehensweise des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgen. Auch die Vorlagen und Muster werden diesen weitestgehend entsprechen. Dort ist die Evaluierung schon weiter fortgeschritten und es fanden auch bereits Vorprüfungen statt, die für den Landkreis Darmstadt-Dieburg bereits eine Grundlage bilden. Im Vorfeld der Entscheidungen im Rheingau-Taunus-Kreis fanden wiederum Beratungen und Abstimmungen mit der Forstabteilung des Umweltministeriums, mit dem Hess. Waldbesitzerverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund statt. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass auch weitreichende juristische Prüfungen bereits eingeflossen sind.

In Abstimmung zwischen den Bürgermeisterkollegen ist für die o.g. Gebietskörperschaften der Beschlussvorschlag und der Satzungsentwurf für ein evtl. weiteres, gemeinsames Vorgehen entstanden, der nachfolgend nochmals dargestellt wird:

- Gründung einer forstlichen Organisation zur Holzvermarktung. Diese muss zum einen so groß sein, dass eine ausreichende Holzmenge gebündelt wird, um als Marktpartner wahrgenommen zu werden. Sie muss auf der anderen Seite aber noch handhabbar sein auch für uns kommunalpolitisch, es wird von einer Mindestmenge von 100.000 Festmeter (fm) p.a. ausgegangen, dies wäre laut aktuellen Erhebungen erreichbar. Eine vom Land Hessen vorgeschlagene Einheit würde 84 Kommunen umfassen und erscheint nicht handhabbar, bzw. würden die Beschlussfassungen wahrscheinlich zu weit in der Zukunft zu erwarten sein;
- **Konkret wird die Gründung einer Holzverkaufsorganisation mit der Option auch forstliche Dienstleistungen anzubieten in der Rechtsform einer AöR vorgeschlagen, siehe dazu den beigefügten Satzungsentwurf.**

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes i.V.m. dem Hess. Waldgesetz wäre wünschenswert gewesen, da es hierfür klare forstrechtliche Rahmen und Festlegungen gibt. Diese Option scheidet aber aus, da das Gebot, dass mit einer FBG kleinstrukturierte Besitzverhältnisse zu überwinden sind, durch die großen kommunalen Forstbetriebe unserer Region nicht zu erfüllen sind.

Ebenfalls nicht umsetzbar ist die Gründung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, da hier zwingend die Beteiligung von Privatwaldbesitzern vorgesehen ist, was zu vergaberechtlichen Problemen führt, die z.B. den HSGB veranlassen von einer Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern aus rechtlichen Gründen dringend abzuraten.

Eine GmbH erschien den Bürgermeistern nicht ausreichend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der der Bewirtschaftung und Pflege öffentlicher Wälder zugrunde liegt, zu entsprechen. Des Weiteren wird, auch seitens des HSGB, ein Konflikt mit dem Verbot wirtschaftlicher Betätigung (§ 121 HGO) gesehen.

Dies trifft in Ansätzen auch auf die Genossenschaft zu.

- Die vorgeschlagene AöR-Satzung ermöglicht durch ihre Zweckbeschreibung ein modulhaftes Angebot, einmal nur Holzverkauf (zum Beispiel für die, die bei Hessen Forst bleiben wollen, oder eigene kommunale Förster beschäftigen wollen), zum anderen zum Holzverkauf auch die Dienstleistung für die Beförderung. Inhaltlich folgt der Entwurf der Satzung der FBG Rhein Main/Rüsselsheim, die aktuell im Einvernehmen mit der Oberen Forstbehörde/RP fachlich korrekt abgestimmt wurde.
- Das Forst- und Holzkontor AöR würde eigenes Personal beschäftigen oder Dienstleistungen ausschreiben, Büroräume und Fahrzeuge und entsprechende Ausstattung vorhalten. Es ist davon auszugehen, dass neben einem bevollmächtigten Geschäftsführer, ein bis zwei forstlich oder holzwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter und ein bis zwei Verwaltungsmitarbeitern zu rechnen ist. Die Kosten für solch ein Vorgehen sind zu evaluieren. Im Rheingau-Taunus-Kreis geht man von einem Geschäftsführer, zwei forstlich ausgebildeten Mitarbeitern und zwei Verwaltungskräften aus. Allerdings ist dort die Holzmenge um 50% höher. Dort gehen man von Kosten von ca. 375.000,00 € je Jahr aus. Finanziert wird diese Aufwendung durch Beiträge der beteiligten Kommunen je verkauften Festmeter, der derzeit in Höhe von 2,50 €/fm an HESSEN FORST zu entrichten ist und ab 01.01.2019 entfällt, so dass nach derzeitigen Planungsstand für die Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

In der Gründungsphase sollen vom Land angekündigte Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.